

§. 25.

Erläuterungen.

1) Gewerbetreibende der vorstehend §. 24 A. bezeichneten Gattungen, für welche bei der durch die Localcommission zu bewirkenden Abschätzung ein Betrag von weniger als 4 Thlr. — — ausfällt, sind nicht in der dritten, sondern in der zehnten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

2) Die Zahl der mit der Repartition zu beauftragenden sachverständigen Mitglieder des Fabrikstandes hängt von der Bestimmung der Kreisabschätzungscommission ab, es soll jedoch dabei von 15 Fabrikgeschäften wenigstens Ein Sachverständiger zugezogen und jeder Hauptzweig der Fabrication möglichst vertreten sein.

3) Die gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreisabschätzungscommission ernannt, zur Hälfte durch die Fabricanten des Bezirks erwählt.

4) In Landestheilen, wo sich weniger Fabrikgeschäfte befinden, kann nach Ermessen der Kreisabschätzungscommission für die Besteuerung der Fabrikgeschäfte eine Vereinigung mehrerer Steuerbezirke eintreten, auch ein oder das andere in einem Steuerbezirke vereinzelt dastehende Fabrikgeschäft einem andern Bezirke zur Abschätzung überwiesen werden.

5) Jeder Gewerbesteuerpflichtige der dritten Unterabtheilung haftet nur für den auf ihn selbst repartirten Steuerbetrag, eine gemeinschaftliche Vertretung des für den Steuerbezirk ausgeworfenen Gesamtquantums findet hierunter nicht statt.

6) Wegen Detailhandels mit eigenen Erzeugnissen sind Fabricanten noch besonders in der ersten oder zweiten Unterabtheilung zu besteuern, wenn sie zu ersterem ein besonderes Verkauflocal halten. Ist dies nicht der Fall, so ist der Detailhandel bei der Abschätzung des Geschäfts überhaupt mit zu berücksichtigen.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat zu diesem Paragraphen eine Erinnerung nicht gemacht.

Im zweiten und dritten Satze dieses Paragraphen hat die jenseitige Kammer zu Vereinfachung des Wahlgeschäfts und zu Sicherung einer zweckmäßigen Zusammensetzung der Repartitionscommission rathsam gefunden, daß die Wahl der von den Fabricanten zu ernennenden Hälfte zunächst erfolge und die Kreisabschätzungscommission bei ihrer Wahl auf die möglichste Vertretung nicht nur aller Fabricationszweige, sondern auch der verschiedenen Besteuerungskategorien Rücksicht nehme.

Sie hat daher beschlossen:

a.

den Satz unter 2 mit einem: „werden“ nach: „zugezogen“ zu schließen und die folgenden Worte wegfallen zu lassen,

b.

dem Satze unter 3 aber noch hinzuzufügen:

„die Wahl der durch die Fabricanten zu wählenden Hälfte hat zunächst zu erfolgen und die Kreisabschätzungscommission bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrication, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind.“

Die Deputation der ersten Kammer hat sich mit diesen, auch von den Regierungscommissarien genehmigten Abänderun-

gen einverstanden zu erklären und empfiehlt mit denselben die Annahme des §. 25.

Prinz Johann: Ich wollte in Bezug auf den Punkt 4 um eine Erläuterung bitten. Es ist bestimmt, daß ein einzelnes stehendes Fabrikgeschäft von einem Steuerbezirke in den andern verwiesen werden kann. Es würde diese Bestimmung wohl auch Anwendung leiden, wenn es mit einem andern Steuerbezirke in näherer Verbindung stände. Es würde die Sache aber dann wohl nicht in das Ermessen der Kreiscommission, sondern in das Ermessen des Ministeriums des Innern oder der Finanzen gestellt sein. Auch dieser Fall ist nicht ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Kreise in gewerblicher Hinsicht ist zuweilen ziemlich zufällig gewählt. Es ist möglich, daß ein Gewerbe seiner Natur nach einem andern angehört. In einem solchen Falle würde die Ueberweisung zweckmäßig sein. Ob ein solcher Fall im Lande vorkommt, weiß ich nicht; er kann aber vorkommen. Dann schließt aber die Fassung dieses wohl nicht aus.

Referent Bürgermeister Hübler: Wenn der Fall vorkommt, würde dieselbe Bestimmung, wie hier, eintreten; ob aber der Fall vorgekommen, ist mir nicht bekannt.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Ich kann dem nur beipflichten, daß eine derartige Maaßregel zweckmäßig sei, und bemerke, daß der Fall bereits vorgekommen ist, und in diesem Falle ein vereinzelt Fabrikgeschäft zu einem andern Steuerkreise hat gezogen werden müssen.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun zur Fragstellung über. Zuvörderst soll aus dem Satze unter 2 der Schluß von den Worten an: „und jeder Hauptzweig der Fabrication möglichst vertreten sein“ ausfallen und nach: „zugezogen“ das Wort: „werden“ gesetzt werden, so daß mit den Worten: „zugezogen werden“ der zweite Satz schließen würde. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann soll dem Satze unter 3 noch hinzugefügt werden: „Die Wahl der durch die Fabricanten zu wählenden Hälfte hat zunächst zu erfolgen und die Kreisabschätzungscommission bei ihrer ergänzenden Wahl zu beachten, daß möglichst nicht allein alle Hauptzweige der Fabrication, sondern auch die Mindest- und Höchstbesteuerten in der Repartitionscommission vertreten sind“. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Theil des Deputationsgutachtens annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer §. 25 selbst in der jetzt beantragten Maaße annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 26.

Gast- und Speisewirthe etc.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkaufe fertiger Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle, oder auswärts, oder endlich mit der Ver-